

Übersicht Notarztqualifikation in Deutschland
Stand 02.05.2011

Notarztqualifikation	MWBO 2003, Stand 25.06.2010/MRILI 28.03.2009	WBO 01.04.2011/RILI Dezember 2005	WBO 17.10.2010/RILI 12.02.2011	WBO 13.03.2010/RILI 16.06.2004	WBO 26.10.2005/RILI 11.02.2011	WBO 26.11.07/RILI 09.06.2004	WBO 01.09.2008	WBO 05.05.2010/RILI 01.11.2005	WBO 20.06.2005/RILI 09.11.2005	WBO 01.02.2011	WBO 01.10.2008	WBO 02.12.2010/RILI 21.04.2010	WBO 09.04.2008	WBO23.11.2007/RILI 06.02.2008	WBO Stand 01.01.2011/RILI 19.09.2007	WBO 31.01.2008	WBO 08.07.2009	12.02.2009/RILI 01.10.2008	
	Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	ZWB Notfallmedizin	
	BÄK	LÄK Baden-Württemberg	Bayrische LÄK		AK Berlin	LÄK Brandenburg	AK Bremen	AK Hamburg	LÄK Hessen	AK Mecklenburg-Vorpommern	AK Niedersachsen	AK Nordrhein	LÄK Rheinland-Pfalz	AK Saarland	Sächsische LÄK	AK Sachsen-Anhalt	AK Schleswig-Holstein	LÄK Thüringen	AK Westfalen-Lippe
Voraussetzungen zum Erwerb:	24 Monate	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
	WB in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in der unmittelbaren Patientenversorgung im Krankenhaus, bei dem Tag + Nacht Aufnahmebereitschaft für Notfälle besteht und ein breites Spektrum akuter stationärer Behandlungsfälle vorliegt davon 6 Monate WB in der Intensivmedizin an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im stationären Bereich	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1	WB in einem Gebiet der stationären Pat.versorgung bei einem WBB an einer WB-Station gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1
WB-Zeit:	6 Monate		6	6 + 6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1		WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	6 Mo. auf einer Intensivstation und 8 Mo. im Gebiet Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1 (WB-Abschnitte von mind. 3 Monaten können angerechnet werden (seit 02.01.08))	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1	WB in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines WBB gemäß § 5 Abs. 1
WB-Zeit:	80 Stunden	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung im zweiten Jahr der WB	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Abschlusskurs	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung	Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allg. + spezieller Notfallbehandlung
WB-Zeit:	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend		und anschließend (NB: "anschließend" bezieht sich hier auf die klin. WB, s.o.)	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes	und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes
WB-Zeit:	50 Einsätze	50	50	100	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
	im NAW oder RTH	Nachweis von 50 Notarzteinsätzen unter Anleitung eines Arztes, der zum Führen der ZWB Notfallmedizin berechtigt ist	Einsätze unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes im NAW bzw. RTH, auf die bis zu 25 Notfallversorgungen, bei denen unter notfallmed. bzw. intensivmed. Handeln Maßnahmen des geforderten WB-Inhaltes zur Anwendung kommen, angerechnet werden können	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	50 Einsätze im NAW oder RTH unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes oder	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH	im NAW oder RTH
Richtzahl in MRILI	50 Einsätze im NAW oder RTH	50	50	100	50	50	50	50	50	50 (20)	50	50	50	50	50	50	50	50	50
		25 selbstständig durchgeführte, befundete + dokumentierte path. EKG; 25 dokumentierte endotracheale Intubationen; 50 ven. Zugänge, einschließlich zentralven. Zugänge; 2 Thoraxdrainagen oder Pleurapkt.; 1 zentri. Reanimationsstandard		25 endotracheale Intubationen selbstständig durchgeführt, davon 5 Alternativverfahren (z.B. Larynsmaske, -tubus); 2 x Anlage Thoraxdrainage; 2 x intraossäre Punktionsverfahren (auch am Phantom möglich)														25 endotracheale Intubationen; 50 ven. Zugänge einschl. unterschiedl. Zentralvenöser Zugänge; 2 Thoraxdrainagen	
Gesetzliche Regelungen (Auszüge in Kurzform)	Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte mit. Die Eignungsvoraussetzungen werden durch Satzung der Landesärztekammer festgelegt	Notärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die über besondere medizinische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Behandlung und den Transport von Notfallpatienten verfügen (Notarztqualifikation). In der Notfallrettung darf nur ärztliches Personal mitwirken, das über eine dem aktuellen Stand der Notfallmedizin entsprechende Notarztqualifikation verfügt. Die Bayerische Landesärztekammer legt die Anforderungen im Einzelnen fest und bestätigt deren Erwerb durch entsprechende Nachweise.	Die im Notarztamt eingesetzten Ärzte und Ärztinnen müssen über spezielle notfallmedizinische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über mehrjährige klinische Erfahrungen verfügen.	Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder eine von der Landesärztekammer Brandenburg anerkannte Qualifikation	Fachkundenachweis "Rettungsdienst" oder eine von der zuständigen Ärztekammer anerkannte gleichwertige Qualifikation (Notarzt)	Qualifikation der Bereichsbezeichnung Rettungsmedizin oder Notfallmedizin oder von der zuständigen Behörde ermächtigt	siehe Rettungsdienstplan siehe Durchführungsverordnung zum HRDG	Fachkundenachweis "Rettungsdienst" der Ärztekammer oder eine vergleichbare Qualifikation (Notarzt)	... fachlich und gesundheitlich geeignet + die erforderliche Zuverlässigkeit besitzend ... nach einheitlichen Maßstäben aus- oder fortgebildet + regelmäßig fortgebildet werden. Das für den Rettungsdienst zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über 1. die Zahl, Ausbildung und Fortbildung der in Rettungsdienststellen, örtlichen Einsatzleitungen, Rettungswachen und auf Rettungsmitteln einsatzbereit zu haltenden Personen...	Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine vergleichbare Qualifikation (Notarzt/Notärztin)	Zusatzbezeichnung Notfallmedizin Wer über den Fachkundenachweis Rettungsdienst verfügt, erfüllt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 die Qualifikationsvoraussetzung	Zusatzbezeichnung Notfallmedizin Notärzt/Notärztin, die vor der am 2. Mai 2001 in Kraft getretenen Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte des Saarlandes im Zuständigkeitsbereich anderer Ärztekammern oder im Zuständigkeitsbereich einer Ärztekammer, die die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin nicht eingeführt hat, den Fachkundenachweis Rettungsdienst erworben haben, dürfen auch ohne die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin in der Notfallrettung eingesetzt werden.	geeignete Ärzte Die Eignungsvoraussetzungen werden durch Satzung der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt.	Ärztinnen oder Ärztinnen mit einer Qualifikation für den Rettungsdienst nach der Festlegung der Ärztekammer (Notärzte oder Notärztinnen) Über die Teilnahme am Rettungsdienst bei noch nicht abgeschlossener Qualifikation entscheidet der ALRD	mindestens Fachkundenachweis "Rettungsdienst" der Ärztekammer Schleswig-Holstein oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation (Notärztin oder Notarzt)	Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" der Landesärztekammer Thüringen oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte Qualifikation	Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation		
Verordnungen etc.	Der Notarzt ist ein im Rettungsdienst zur fachgerechten, notfallmedizinischen Versorgung von erkrankten und verletzten Personen tätiger Arzt, der über eine besondere Qualifikation verfügen muss. Die Eignungsvoraussetzungen werden durch Satzung der Landesärztekammer festgelegt	Ab 1. August 2009: Anforderung für die Qualifikation des Notarztes gemäß Artikel 43 Abs. 4 Satz 2 BayRDG: Nachweis über das Vorliegen der Anerkennung der Zusatzweiterbildung "Notfallmedizin" gemäß der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (Bayerisches Ärzteblatt 7/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.	Qualifikation: Zusatzbezeichnung Notfallmedizin nach der jeweils geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin oder eine von dieser als vergleichbar anerkannte Qualifikation, TN an einem Notarztfortbildungskurs sowie dem Großschadenskurs 1 der Berliner Feuerwehr und. Gewähr bieten für eine fachgerechte Wahrnehmung des Notarztendienstes	Luftrettung und bodengebundener Rettungsdienst: Fachkundenachweis Rettungsdienst			Mindestens Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Hessen anerkannte Qualifikation + jährliche Fortbildung (von einer deutschen Ärztekammer zertifiziert + mindestens 16 Std.) zu den Themenbereichen der Notfallversorgung einschließlich Reanimationsmaßnahmen und Algorithmen												
	Mit der Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin ist der Nachweis der Eignung im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes erfüllt		(2) Alternativ zur Zusatzbezeichnung Notfallmedizin: 2 Jahre klin. Tätigkeit (vollzeit) nach Approbation, mind. 6 Mo. Intensivmedizin + 6 Mo. Anästhesiologie, ersatzweise Notaufnahme + Hospitationen von je mind. 3 Wochen Pädiatrie und Gynäkologie/Geburtshilfe + praktische Einsatzfähigkeit auf Notarzteinsatzfahrzeug durch Stützpunktleiter/Stützpunktleiterin, ggf. vertreten durch einen erfahrenen Notarzt/Notärztin mit Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder durch ALRD der Berliner Feuerwehr nach einer ausreichenden Anzahl von Einsätzen unter Aufsicht eines Notarztes oder einer Notärztin überprüft																